



Wasserbau | Merkblatt

Bundesbeiträge an baulichen und betrieblichen Unterhalt

Allgemeine Informationen

Ab der fünften Programmperiode 2025-2028 wird der regelmässige Unterhalt an Fliessgewässern vom Bund mitsubventioniert. Dies umfasst sowohl den baulichen Unterhalt von Schutzbauten als auch die Bewirtschaftung von Rückhaltesystemen oder die Freihaltung des erforderlichen Hochwasserprofils (Reprofilierungen etc.). Die anrechenbaren Kosten umfassen insbesondere:

- Reparatur, Ersatz oder Rückbau einzelner defekter oder schadhafter Schutzbauten (ausserhalb eines Hochwasserschutzprojekts)
- Freihalten des Abflussprofils durch Entfernen von Auflandungen in Sohle und Böschungen (im Falle einer Entfernung der Ufer- und/oder Wasservegetation ist gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eine Begründung für die Notwendigkeit dieser Arbeiten nötig)
- Bewirtschaftung von Geschiebesammlern und Schwemmholzrechen
- Ufersicherung durch Neupflanzung standortgerechter Gehölze
- Technische Dienstleistungen wie Planung, Projektierung und Bauleitung

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist, dass die Arbeiten für den Erhalt des Hochwasserschutzes notwendig sind. Nicht anrechenbar sind (Aufzählung nicht abschliessend):

- Arbeiten ausschliesslich zum Erhalt der ökologischen Funktionen (Mähen, Gehölzpflege, Neupflanzungen, Neophytenbekämpfung, ökologische Gestaltung etc.)
- Deponiekosten (Ausnahme: Material kann nachweislich nicht verwertet werden)
- Verwaltungsaufwand wie Ressourcenplanung, Administration, Rechnungsstellung etc.

Der Beitragssatz beträgt 35%. Zusätzliche kantonale Subventionen können aufgrund kantonalen Rechts (Art. 38ff WBG) nicht geltend gemacht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) Art. 6
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Art. 18, 21, 22
- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) Art. 7, 8
- Wasserbaugesetz (SGs 734.1) Art. 38, 39, 40, 41, 52

Grundsätze

Beiträge an Unterhaltmassnahmen können gewährt werden, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- Beim betreffenden Gewässerabschnitt handelt es sich um ein Gemeindegewässer.
- Bei den Massnahmen handelt es sich um baulichen Unterhalt oder betrieblichen Unterhalt mit Meldepflicht gemäss dem kantonalen Merkblatt "Gewässerunterhalt" und die notwendigen kantonalen Bewilligungen bzw. Zustimmungen wurden im Vorfeld der Arbeiten eingeholt. An nicht meldepflichtige Unterhaltsarbeiten wie insbesondere die periodische Pflege der Uferbestockung können Beiträge gewährt werden, wenn die Arbeiten im Rahmen eines übergeordneten Vorhabens mit Melde- oder Bewilligungspflicht erfolgen (weitere Informationen finden sich im Merkblatt «*Gewässerunterhalt: Informationen über Unterhaltungspflicht, Grundsätze des Unterhalts sowie Verfahrensabläufe*» von AWE, ANJF und KFA).
- Die Arbeiten werden unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte und nach aktuellem Wissensstand ausgeführt (weitere Informationen finden sich im Merkblatt «*Gewässerpflege: Grundregeln zur Förderung der Ökologie an Fliessgewässern*» des ANJF)
- Im Falle von betrieblichem Unterhalt mit Meldepflicht muss das Gesuch zwingend mit der kantonalen Vorlage eingereicht werden.
- Werden zeitgleich mit baulichem Unterhalt im vereinfachten Baubewilligungsverfahren Unterhaltsarbeiten mit Meldepflicht ausgeführt, ist das Baugesuch mit dem Gesuchsformular für die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten zu ergänzen.
- Die Arbeiten werden gemäss kantonomer Vorgabe dokumentiert.
- Die Kosten gelten gemäss BAFU-Handbuch als anrechenbar.
- Der Gesamtaufwand pro Jahr und Gemeinde (Anteil anrechenbarer Kosten) übersteigt die Bagatellgrenze von Fr. 15'000.

Die Abrechnung erfolgt jährlich, wobei folgende Grundsätze zwingend einzuhalten sind:

- Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September; die erste Abrechnungsperiode dauert vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2025
- Pro Gemeinde können mehrere Abrechnungen eingereicht werden, sofern diese einzeln die Bagatellgrenze überschreiten; es ist jedoch auch möglich, nur eine Abrechnung für alle Gewässer einer Gemeinde einzureichen
- Die Abrechnung ist bis spätestens am 15. November der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie einzureichen, wobei die Excel-Vorlage vollständig auszufüllen ist und alle Rechnungen im pdf-Format beizulegen sind
- Gemeinsam mit der Abrechnung sind sowohl das Meldeformular (für betrieblichen Unterhalt mit Meldepflicht) bzw. die wasserbaurechtliche Bewilligung (für baulichen Unterhalt) sowie die Ausführungsdokumentation der Arbeiten gemäss kantonomer Vorlage einzureichen

Amt für Wasser und Energie
 Wasserbau

Beitragsberechtigte Arbeiten

Die folgende Tabelle zeigt, welche Arbeiten an Gemeindegewässern beitragsberechtigt sind:

Betrieblicher Unterhalt ohne Meldepflicht	Mitfinanzierung
Mähen von Bachböschungen	ja*
Periodische Pflege der Uferbestockung inkl. Neupflanzung zur Böschungsstabilisierung	ja*
Säuberung des Gerinnes von Unrat und Schwemmholz	nein
Bekämpfung invasiver Neophyten	nein
Betrieblicher Unterhalt mit Meldepflicht	Mitfinanzierung
Entfernung von Auflandungen in Sohle und Böschung (Reprofilierung)	ja
Kleinere Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauwerken	ja
Lokal begrenzte Sicherung von Ufern mit ingenieurbioologischen Massnahmen	ja
Ausschöpfen von Kiesfängen, Leerung von Geschiebeablagerungsplätzen, Leerung von Schwemmholzurückhaltestrukturen	
– Kleinere Bauwerke direkt vor Brücken, Durchlässen oder Eindolungsstrecken, welche ausschliesslich dem Schutz des Gewässerüberganges dienen	nein
– Bauwerke, welche dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen	
> Kosten für Auflad, Transport und Ablad am Verwertungsort	ja
> Kosten für Materialverwertung (Einbau, Ertragsausfall, zusätzlichen Gebühren)	nein
> Kosten für Materialentsorgung, falls Material nachweislich belastet	ja
> Kosten für Entsorgung von unbelastetem Material	nein
Unterhaltsmassnahmen an Bauwerken Dritter wie Brücken, Durchlässen, Wasserkraftanlagen etc.	nein
Pflegeeingriffe im Wald	nein
Holzschläge im Uferbereich	nein
Baulicher Unterhalt *	Mitfinanzierung
Lokale Sicherung von Ufern und/oder Sohle mit harten Verbauungen	ja**
Instandhaltung von bestehenden Schutzbauwerken	ja**
Entfernung der Uferbestockung inkl. Wurzelstöcke	nein***
Ausbau oder Verlegung des Gewässerlaufs, Offenlegung	nein****
Unterhaltsmassnahmen an Bauwerken Dritter	nein

- * nur falls im Kontext mit melde- oder bewilligungspflichtigen Arbeiten ausgeführt
- ** nur für Kleinstvorhaben; grössere Vorhaben sind über ein Hochwasserschutzprojekt abzuwickeln (gegebenenfalls inkl. zusätzlicher Kantonsbeiträge)
- *** benötigt eine kantonale Bewilligung nach NHG
- **** kein baulicher Unterhalt; zwingend über ein Projekt abzuwickeln